

ten“. In seiner grundlegenden Einleitung: *Factum proponitur certum, sed dubium est de iure* (S. 1–28), führt B. noch einmal die verschiedenen Möglichkeiten des Juristen vor, Folgendes jeweils in Frage zu stellen: Tatsachen, Tatbestand, in Anwendung zu bringende Rechtsfiguren, Rechtsfolgen sowie deren gegenseitige Verschränktheit, denn die Frage nach dem Tatbestand, denkt eigentlich schon Rechtsfolgen mit. Dies gelingt B. anschaulich aus den Quellen, dabei zum Teil ältere eigene Arbeiten, zum Teil Neues (S. 11 u. ö.) aufgreifend, stets mit einer Spitze gegen „die Historiker“, deren Näherung an die Materie ihm zu unpräzise ist (S. 10, 21 u. ö.). Am Ende steht für B. das Umschlagen der Kunst der juristischen Disputation in die Kunst der Politik – eine sicher zutreffende Beobachtung. Diesem Ende, das wieder Neues hervorbringt, nähert sich auch der Beitrag von Alessandro GIULIANI, L'„Ordo Iudiciarius“ medievale tra retorica e logica (S. 133–145), dem es gelingt, den methodischen und damit technischen Fortschritt der *doctores moderni* deutlich werden zu lassen. Dies wird erneut aufgegriffen von Federico MARTINO, *Argumenta ex legibus* (S. 147–156). – Kenneth PENNINGTON, *Allegationes, Solutiones, and Dubitationes: Baldus de Ubaldis' Revisions of his Consilia* (S. 29–72), und Martin BERTRAM, *Der Liber quaestionum des Johannes de Deo* (1248) (S. 85–132), geben zusätzlich noch Editionen aus der zitierten Quelle, um die individuelle Technik vor dem legistischen bzw. kanonistischen Hintergrund zu verdeutlichen. – Quellennah sind dann auch die Beiträge von Piergiorgio PERUZZI, *Da un manoscritto miscellaneo ad una raccolta di „quaestiones“* (S. 205–215), und Lucia SORRENTI, „*Quaestiones*“ di scuole giuridiche vercellesi in un trattato di Giuliano da Sesso (S. 217–228), die jeweils von Typus und Intention her unterschiedliche Sammlungen betrachten, während bei Antonio PÉREZ MARTÍN, *El arte de la „disputatio“ en Vicente Arias de Balboa* (ca. 1368–1414) (S. 229–248), mehr der Jurist im Vordergrund steht – auch hier mit Quellenappendix; die spanischen Beiträge verfügen zudem über eine deutsche Zusammenfassung. – Zwei weitere Beiträge haben Überblickscharakter: Peter LANDAU, *Kanonistische Quaestionenforschung* (S. 73–84), gibt, im wesentlichen auf den Vorarbeiten Fransens fußend, die allerdings deutlich über den Stand der „Typologie des Sources“ hinaus zusammengefaßt werden, einen Einblick, und Emma MONTANOS FERRÍN, *Las „Quaestiones Disputatae“ en los estatutos universitarios medievales* (S. 157–204), wendet sich den bereits einleitend erwähnten Statuten auch außerhalb des Fachs Jura und im europäischen Rahmen zu.

Jörg Müller

Ludwig FALKENSTEIN, *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique* (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes. Sciences Historiques et philologiques 336) Paris 1997, Librairie Honoré Champion, XXX u. 241 S., Abb., ISBN 2-85203-748-3, FRF 315. – Der Aachener Mediävist bietet eine Zusammenschau der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Papsttum und den Abteien des kapetingisch geprägten Zentralraums Frankreichs zwischen dem 10. und dem beginnenden 13. Jh. Das Buch eignet sich sehr gut als Einführung in das für den Nichtfachmann schwierige Thema klösterlicher Emanzipationsbewegungen. Denn der Autor setzt nichts voraus, sondern nähert sich nach einer gerafften Vorstellung der wichtigsten diplomatischen Studien,